

**Maßnahmen zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung/  
Allgemeinverfügung/Besuchsregelung  
Seniorenzentrum Grüner Weg ab 18.03.2021**

### **Einlasszeiten**

Einlasszeiten sind täglich von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.  
Nach telefonischer Absprache auch bis 19.00 Uhr.

Besuche außerhalb dieser Zeiten sind in besonderen Situationen (z.B. palliative Situation, weite Anreise etc.) möglich und bedürfen der vorherigen Absprache.

Sollten mehrere Besucher gleichzeitig unterschiedliche Bewohner besuchen wollen, kann es zu Wartezeiten kommen.

### **Hygienemaßnahmen**

Die Besucher werden in die Hygienemaßnahmen (Niesetikette, Händedesinfektion ....) eingewiesen.

Auf den Fluren und in der Cafeteria wird nach dem Besuch eine Flächendesinfektion durchgeführt.

**Wenn das Kurzscreening bzw. der Eintrag im Besuchsregister abgelehnt wird, der gemessene Temperaturwert über 37,5 C liegt oder eine Infektion mit SARS-COV-2 oder einem anderen Krankheitserreger vorliegt, ist ein Betreten der Einrichtung nicht möglich.**

### **PoC- Schnelltest**

In der Einrichtung werden PoC-Schnelltests angeboten. Die Termine zur Testung hängen an zentraler Stelle aus und sind im Internet unter [www.diakonisch.de](http://www.diakonisch.de) veröffentlicht.

Besucher dürfen lt. CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW vom 12.03.2021 die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden sein darf.

#### Termine Besuchertestung:

Montag / Mittwoch / Freitag: 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Mittwoch / Sonntag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Absprache.

Insbesondere für Berufstätige besteht die Möglichkeit einen späteren Testtermin bis 19.00 Uhr zu vereinbaren. Hier bieten wir keine zentralen Termine an, da die individuelle Vereinbarung für Besucher und Einrichtung flexibler ist.

Wenn der Besucher ein negatives PoC-Testergebnis vorlegen kann, ist kein weiterer PoC-Test durch die Einrichtung notwendig. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss von einer autorisierten Teststelle durchgeführt worden sein. Das Ergebnis eines Selbsttests kann nur akzeptiert werden, wenn der Test in Anwesenheit eines Test-berechtigten Mitarbeitenden in der Einrichtung erfolgt.

## Hygienemaßnahmen

Ein Aushang im Eingangsbereich informieren über Schutz- und Hygienemaßnahmen.

1. Besucher sollten während des gesamten Aufenthalts eine FFP 2-Maske tragen. Mindestens muss aber eine medizinische Maske getragen werden. Ausnahmen bestehen nur für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind.
2. Besucher dürfen im direkten, persönlichen Kontakt mit dem Bewohner die Maske abnehmen, wenn eine **vollständige Impfung** gegen Covid-19 beim Bewohner erfolgt ist. Dies gilt nur im Bewohnerzimmer, nicht in den Gemeinschaftsräumen und Fluren der Einrichtung.
3. Bei Besuchen von **ungeimpften oder nicht vollständig geimpften** Bewohnern müssen alle Personen für nahen Kontakt oder körperliche Berührung eine Maske tragen.
4. Zeitgleich ist ein Besuch von max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten möglich.
5. Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Besuche.
6. Auf ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen (Mitarbeitende, Mitbewohner...) ist zu achten.
7. Durchführung einer Händedesinfektion vor Betreten und nach Verlassen der Einrichtung.
8. Auf Einhaltung der Niesetikette ist zu achten.
9. Schutzmaterial für Besucher und besuchte Bewohner wird nicht von der Einrichtung gestellt, muss also von den Betroffenen selber angeschafft werden.
10. Die Einhaltung des Infektionsschutzes erfolgt in Eigenverantwortung der Bewohner und Besucher sowohl im Zimmer als auch außerhalb.

## Ablauf des Besuches/ Dokumentation der Besuche

- Die Besucher melden sich über die Klingel bei den Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeitenden führen ein Kurzscreening (Kontakt zu Covid-19-Infizierten, Symptome, Temperaturkontrolle...) bei den Besuchern durch und dokumentieren dies in den entsprechenden Formblättern.
- Die Mitarbeitenden begleiten die Besucher bis zum Zimmer des Bewohners.
- Ein Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen im Wohnbereich und im Garten im Innenhof ist nicht gestattet, da er von den Bewohnern der beiden Wohnbereiche ständig intensiv genutzt wird.
- Bei einem geplanten Besuch in der Cafeteria wird der Bewohner durch die Mitarbeitenden im Zimmer abgeholt und dorthin begleitet.

Bewohner, Mitarbeitende und Angehörige/Zugehörige werden über diese Regelung zeitnah informiert.

Dem Bewohnerbeirat wurde Gelegenheit zur Mitwirkung an diesem Konzept gegeben.